

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14927/021-2013  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMJ-S578.027/0002-IV 3/2013	Dr. Wolfgang Koizar		12197	04. Juni 2013

Betrifft  
 Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013

Die NÖ Landesregierung hat am 04. Juni 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013), wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Art. I Z. 10 (§ 106 Abs. 1 StPO):**

Diese Bestimmung sieht u.a. vor, dass jede Person, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch bestimmte Handlungen der Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, einen Einspruch an das Gericht erheben kann.

In Entsprechung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich aus den Erläuterungen, dass kriminalpolizeiliche Zwangsakte, die ohne gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorgenommen werden, nicht der Staatsgewalt Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind. Sie sind der Sicherheitsverwaltung zuzurechnen. Die Sicherheitsverwaltung wird nicht in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen.

§ 106 Abs. 1 StPO weicht daher von der in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, vom Verfassungsgesetzgeber vorgenommenen Systementscheidung, einen dezentralen Rechtsschutz vor den Landesverwaltungsgerichten in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht im Sinne des Art. 131 Abs. 2 B-VG „unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden“, einzurichten, ab.

Gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG in der Fassung der oben genannten Novelle darf daher dieses Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

In den Erläuterungen wird auf diesen Umstand nicht eingegangen. Es wird auf die Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 und vom 16. Mai 2013 sowie auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013 an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, VSt-1125/92, hingewiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)